

# Monatsblätter

der

Gesellschaft für pommerische Geschichte und Altertumskunde

51. Jahrgang

Nr. 10

Oktober 1937

**Inhalt:** Sandow: Ein unbekanntes Kolberger Stadtsiegel. — Murawski: Die Dienstgebäude des Generalkommandos des II. Armeekorps in Stettin. — Uder: Das Amt der Goldschmiede zu Stralsund. — Mitteilungen. — Versammlungen.

## Ein unbekanntes Kolberger Stadtsiegel.

Von Erich Sandow, Königsberg i. Pr.

Kreßschmer<sup>1</sup>, G. Kraß und R. Klempin<sup>2</sup>, H. Riemann<sup>3</sup> und D. Hupp<sup>4</sup> kennen für Kolberg ein ältestes Siegel, dessen freies Feld unter einem Schwibbogen Wellen zeigt, in denen zwei Fische (Heringe?) gegeneinander schwimmen, und darüber eine mehrtürmige Burg, in deren Toröffnung eine Bischofsmütze schwebt. Die Umschrift lautet: SIGILLVM · BVRGENSIVM · DE · KOLBERGHE. Der Durchmesser dieses runden Siegels beträgt ca. 75 mm. Die ältesten erhaltenen Exemplare dieses Siegels hängen an einer Urkunde vom 23. Juni 1302<sup>5</sup>, in der der Rat die Statuten der Salzkochergilde festsetzt, und an einer Urkunde von 1329 um Februar 8<sup>6</sup>, in der der Bischof von Kammin einen Vergleich zwischen sich und der Stadt Kolberg einerseits und der Stadt Köslin mit ihren Bundesgenossen andererseits bestätigt. Das erste Siegel ist an rosa und gelben Schrüren befestigt, das zweite an einer Pressel. Beide Siegel sind aus grünem Wachs. Eine Nachzeichnung findet sich bei D. Rubow, Stadt und Festung Kolberg, Kolberg 1936, S. 5. Vielleicht ist auch das auf einer Urkunde vom 5. Februar 1297<sup>7</sup> auf die Rückseite als Verschluss aufgedrückte, aber sehr mangelhaft, nur in geringen Spuren erhaltene Siegel mit diesen beiden gleichzusetzen. Vom Siegelbild sind hier nur die Turmspitzen deutlich erkennbar, von der Umschrift die folgenden Buchstaben: S..... BVRG.. S.... E KOLBERG... Das Wachs ist naturfarben. In dieser Urkunde

<sup>1</sup> Siegel und Münzen der Stadt Colberg, *Koehnes Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde* V (1845) S. 329 f.

<sup>2</sup> Die Städte der Provinz Pommern, Berlin 1865, S. 81.

<sup>3</sup> Geschichte der Stadt Colberg, Colberg 1873, S. 573.

<sup>4</sup> Die Wappen und Siegel der deutschen Städte, 2. Heft, Frankfurt a. M. 1898, S. 18. — Ders., Deutsche Ortswappen, Neue Reihe Heft 9, Preußen, Provinz Pommern, hrsg. von der Kaffee-Handels-Gesellschaft, Bremen [1936].

<sup>5</sup> P. U. B. IV S. 48 Nr. 2033.

<sup>6</sup> P. U. B. VII S. 250 Nr. 4451.

<sup>7</sup> P. U. B. III S. 297 Nr. 1793. Nach der dankenswerten Auskunft des Archivs der Hansestadt Lübeck vom 3. Juni 1937.

macht der Rat den Greifswaldern Mitteilungen über eine Gerichtsverhandlung gegen den des Mordes angeklagten Stromberg und bittet, da die Ankläger das zu Kolberg gesprochene Urteil gescholten haben, in der Sache zu entscheiden.

Man nahm bisher an, dieses sei das älteste Kolberger Siegel überhaupt, das auch schon bei der Siegelankündigung einer Urkunde vom 3. Juni 1257<sup>7a</sup>, deren Siegel verloren ist, gemeint gewesen sei und das somit auch an all den andern erhaltenen Urkunden bis 1302 und später, deren Siegel verloren gegangen sind, gegangen habe.

Nun ist uns aber an einer Urkunde vom 22. September 1273<sup>8</sup>, die im Sächsischen Hauptstaatsarchiv in Dresden aufbewahrt wird und in der der Kolberger Rat beurkundet, daß Gertrud, die Frau des Heinrich Römer, mit ihren Kindern den 12. Teil an einer Hoffstelle in Mühlhausen i. Thür. vor dem Rat freiwillig aufgelassen hat, ein ganz anderes Siegel erhalten, das in der Siegelankündigung wie die übrigen Siegel als sigillum, in der Umschrift aber als secretum, also als Sekretiegel bezeichnet wird (s. die beiliegende Abbildung). Dieses abhangende, an den Rändern allerdings beschädigte Siegel aus naturfarbenem Wachs hat einen Durchmesser von etwa 60 mm. Das Siegelbild zeigt eine dreitürmige mehrzinnige Burg, in deren Doppeltor links ein auf einem Faltstuhl sitzender Bischof (von Kammin) in vollem bischöflichen Ornat mit der Mitra in der linken Hand einen nach außen gekrümmten Hirtenstab hält und die rechte Hand zum Segnen erhebt, während rechts eine Heiligenfigur, wahrscheinlich die Jungfrau Maria mit dem Lilienzepter in der Linken, steht<sup>9</sup>. Die Umschrift lautet: SECRETVM: BVRGENSIVM: IN C[OLBER]GHE. Die Burg, die über den Figuren baldachinartig aufgebaut ist, besitzt in ihrem turmartigen Mittelstück, das auf einem Bogen ruht, ein von drei Säulen getragenes Dach, zu dessen beiden Seiten je ein dreizinniges Seitentürmchen aufragt. Die Bezugnahme auf den obersten städtischen Gerichtsherrn<sup>10</sup> und den Bistums- und Stadtpatron bzw. -patronin trifft man auf Stadtsiegeln öfter an<sup>11</sup>.

Wir haben also schon im 13. Jahrhundert wahrscheinlich zwei Siegel in Kolberg nebeneinander, ein größeres und ein kleineres. Im allgemeinen kommt die Scheidung von Haupt- und Sekretiegeln erst im 14. Jahrhundert auf<sup>12</sup>, wobei das Sekretiegel zunächst meist

<sup>7a</sup> P. U. B. II S. 40 Nr. 636.

<sup>8</sup> P. U. B. VI S. 354 Nr. 3976. Vgl. D. Riemann S. 39 und D. Dobenacker, Regesta . . . historiae Thuringiae IV, Jena 1935, S. 138 Nr. 948. Abschrift des 18. Jahrhunderts in der Universitätsbibliothek Halle, Ponickausche Bibliothek Ms. Hist. 24 Q Stück V S. 15.

<sup>9</sup> Über die Beizeichen der Maria vgl. Franz von Sales Doné, Heilige und Selige der römisch-katholischen Kirche I, Leipzig 1929, S. 762. Der Patron des Kolberger Kapitels war die Jungfrau Maria. Sie tritt zusammen mit dem Patron des Bistums Kammin, Johannes dem Täufer, auch auf einem späteren Kolberger Stadtsiegel auf. Vgl. D. Hupp a. a. D. S. 18.

<sup>10</sup> Riemann S. 85.

<sup>11</sup> Th. Ilgen, Epigraphik, 2. Aufl., Berlin 1912, S. 46. — D. L. Galbreath, Handbüchlein der Heraldik, Lausanne 1930, S. 42.

<sup>12</sup> G. v. Seyler, Geschichte der Siegel, Leipzig 1894, S. 100. —

auf der Rückseite des Hauptsiegels als Gegensiegel angebracht und erst später selbständiges Siegel wurde. Dieses Sekretiegel war aber in der Regel erheblich kleiner als das Hauptsiegel, während bei den beiden Kolberger Siegeln die Größenunterschiede nicht so bedeutend sind<sup>13</sup>. Das Sekretiegel wurde neben dem Hauptsiegel im allgemeinen für Akte von geringerer rechtlicher Bedeutung gebraucht. Meist hatte es entweder dasselbe Siegelbild wie das Hauptsiegel oder ein einfacheres. Das älteste Kolberger secretum erscheint in diesem Falle ganz unerwartet reich gestaltet. Wenn es an einer gerichtlichen Verfassungsurkunde wie der von 1273 hängt und in der Siegelankündigung als sigillum bezeichnet wird<sup>14</sup>, so kann es ebenso gut auch an den früheren Urkunden, deren Siegel ebenfalls als sigillum nostrum oder sigillum civitatis Colbergensis angekündigt werden, aber nicht erhalten sind, gehangen haben. Auch unter ihnen betreffen einige Urkunden Rechts-handlungen ähnlicher Art wie Auflassungen<sup>15</sup>, Empfangsbefestigungen<sup>16</sup> und Verleihungen<sup>17</sup>.

An den Urkunden über die Einigung mit der Kolberger Kollegiatkirche wegen der kirchlichen Rechte des Heiligen Geistklosters vom 27. August 1282<sup>18</sup>, an den Grenzvergleichen mit dem Kloster Doberan vom 2. Februar 1287<sup>19</sup> und mit dem Kloster Belbuck vom 15. September 1305<sup>20</sup> und dem Grundstückstausch mit dem Kapitel vom 3. März 1303<sup>21</sup> mag wohl das große Hauptsiegel gehangen haben.

---

W. Ewald, Siegelkunde, Leipzig 1914, S. 97. Auch Kolberg hat im 14. Jh. ein besonderes Sekretiegel, das die Bischofsmütze und darunter zwei schräg gekreuzte Krummstäbe über Wellen zeigt (vgl. Hupp S. 18).

<sup>13</sup> Speyer hatte ein Sekretiegel von der gleichen Größe wie das Hauptsiegel! Vgl. Ewald a. a. O. S. 110 Anm. 1.

<sup>14</sup> Es wäre allerdings auch möglich, daß tatsächlich die Absicht bestand, das große Siegel an die Urkunde zu hängen. Auch an einer Urkunde Wizlavs III. von Rügen 1318, in der ein sigillum angekündigt wird, hängt ein Sekretiegel. Vgl. Seyler S. 130. P.U.B. V S. 403 Nr. 3225.

<sup>15</sup> P.U.B. II S. 40 Nr. 636 (3. Juni 1257).

<sup>16</sup> P.U.B. II S. 47 Nr. 645 (25. Dezember 1257).

<sup>17</sup> P.U.B. II S. 63 Nr. 673, 674, S. 82 Nr. 703, S. 148 Nr. 800, S. 158 Nr. 815, S. 192 Nr. 860 (1260—1268).

<sup>18</sup> P.U.B. II S. 479 f. Nr. 1241.

<sup>19</sup> P.U.B. III S. 3 Nr. 1411.

<sup>20</sup> P.U.B. IV S. 198 Nr. 2246.

<sup>21</sup> P.U.B. IV S. 83 Nr. 2084.

## Die Dienstgebäude des Generalkommandos des II. Armeekorps in Stettin.

Von Erich Murawski, Stettin.

Rund 100 Jahre ist Stettin, das schon immer ein großer Truppenstandort und früher bekanntlich auch eine wichtige und starke Festung war, Sitz des Generalkommandos des II. Armeekorps. Man muß dabei allerdings einen Unterschied machen zwischen dem

ehemaligen preußischen II. A.-K., das von 1820—1919 bestand und während dieser Zeit die Provinz Pommern als Kern, daneben aber auch Teile der Neumark und der Provinzen Westpreußen und Posen mit wechselnder Abgrenzung umfaßte, und dem II. A.-K. unseres neuen Heeres, das ein Teil der Wehrmacht des Reiches ist und mit dem 1. X. 1935 errichtet wurde. In der Zwischenzeit zwischen 1919 bis 1935 bestand hier als eine Art „Ersatz“ für die alte Organisation das Wehrkreiskommando II, das seinen Sitz ebenfalls in Stettin hatte und dessen Funktionen auf das neue Generalkommando übergegangen sind. Der Territorialbereich des neuen II. A.-K., eben der „Wehrkreis II“ des Reiches, ist naturgemäß wesentlich umfangreicher als der des ehemaligen preußischen II. A.-K. und umfaßt nach dem heutigen Stande außer Pommern, einigen Teilen der Neumark, Kurmark und Grenzmark Posen-Westpreußen auch noch das gesamte Mecklenburg. Auch die Anzahl der unterstellten Truppen und der Aufgabenkreis der Dienststelle des Generalkommandos ist erheblich größer geworden, als es früher der Fall war, wobei nicht vergessen werden soll, daß auch die wachsende preußische Armee s. Z. bereits einen ständig wachsenden Befehls- und Aufgabenbereich für die Generalkommandos mit sich brachte. Die Folge davon war die Vergrößerung des Stabes dieser Dienststelle, und daraus wieder ergab sich automatisch ein erhöhtes Raumbedürfnis für ihr Dienstgebäude. So sieht selbstverständlich das Generalkommando von 1935 äußerlich und innerlich imposanter aus als das von 1820.

Das gilt auch für Stettin! Dennoch hat das Generalkommando hier fast 100 Jahre auf dem gleichen Grundstück, Königsplatz 2, bleiben können, weil zunächst dort genügend Erweiterungsmöglichkeit vorhanden war. Die Baugeschichte dieses Gebäudes wird daher den wesentlichen Inhalt des folgenden Umrisses abgeben, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß dieses Gebäude im Augenblick bereits wieder eine neuerliche Veränderung durch Umbau erfährt.

Durch eine der verschiedenen Kabinettsorders Friedrich Wilhelms III. vom 3. April 1820, mit denen die äußere Friedensorganisation des preußischen Heeres endgültig neu geregelt wurde, war auch das pr. II. Armeekorps errichtet worden. Da der König aber den damaligen Kronprinzen Friedrich Wilhelm (später König Friedrich Wilhelm IV.) zum ersten kommandierenden General des neugebildeten II. A.-K. ernannte, wurde das neue Generalkommando außerhalb seines Territorialbereichs, nämlich in Berlin, eingerichtet und blieb auch dort bis 1838, obwohl eine spätere Kabinettsorder vom 23. Januar 1821 ausdrücklich bestimmte, „daß die Stadt Stettin als der eigentliche Sitz des Generalkommandos des 2. Armeekorps angesehen werden soll“. Von 1838 ab bis zur Gegenwart ist Stettin dann allerdings auch Sitz des Generalkommandos geblieben, mit einer Unterbrechung von 1864 bis 1870, als wieder ein preußischer Kronprinz, Friedrich Wilhelm (später Kaiser Friedrich III.), das Korps führte, und mit Aus-

nahme der „Reichswehr“-Zeit von 1919—1935, als es kein Generalkommando, sondern ein Wehrkreiskommando gab.

Im Jahre 1838 wurde als Nachfolger des Kronprinzen der Generalleutnant von Bloß kommandierender General des II. A.-K. und sollte nun nebst seiner Dienststelle in Stettin untergebracht werden. Der damalige 1. Kommandant von Stettin, Generalleutnant von Zepelin, sandte ihm am 1. April 1838 ein Glückwunsch-Begrüßungsschreiben<sup>1</sup>, in dem er aus berechtigter Sorge sogleich auch die Unterbringungsfrage anschnitt. Als langjähriger Kommandant kannte er die Stadt Stettin und ihre damaligen Möglichkeiten natürlich genau, war sogar seit 1837 Ehrenbürger von Stettin und wußte daher, was er dem neuen Kommandierenden anbieten konnte. Das war allerdings nicht viel!

„Im hiesigen Orte ist ein solcher Mangel an geeigneten größeren Quartieren, daß es jetzt ganz unmöglich sein würde, ein solches, wie es dem Range eines kommandierenden Generals angemessen ist, hier aufzufinden. Unter diesen Umständen dürfte der einzige Ausweg sein, daß des Königs Majestät die Gnade hätte, für Ew. Excellenz ein Haus ankaufen zu lassen, wozu sich in diesem Augenblicke eine gute Gelegenheit darbietet. Die Witwe des Kaufmanns Louffaint ist nämlich geneigt, ihr vor wenigen Jahren in schönen Verhältnissen ganz neu erbautes, an der Ecke des weißen Paradeplatzes<sup>2</sup> und der Louisenstraße, dem Landeshause<sup>3</sup> gegenüber belegenes Wohnhaus von drei Etagen“ — (vgl. Abbildung 1) — „zu verkaufen. Dasselbe ist geräumig genug, um im hohen Parterre die Bureaux und Registraturen aufzunehmen, und enthält in der belle Etage eine Reihe wohleingerichteter und decorierter Zimmer, sowie die dritte Etage hinlänglichen Raum zur Unterbringung der Dienerschaft etc. darbietet. Sollte es gewünscht werden, so ist die Madame Louffaint auch bereit, ihr elegantes Mobiliar zu überlassen“.

Es handelte sich bei diesem Vorschlage um das Haus Luisenstraße 742 (später Nr. 1), das nach Ausweis des Adreßbuches von 1838 der Wwe. Louffaint, geb. Stephani, gehörte und als stattliches „herrschaftliches Haus“ anzusehen war, denn es wohnten darin: General von Weyrach, Frau Oberlandesgerichtsrätin Ludolf, Stadtrat Hessenland, Frau Kommerzienrätin Schulz. Leider ist kein Bild dieses Hauses aus jener Zeit erhalten. Immerhin dürfte die Abbildung 1 bis auf den Eingang noch im Wesentlichen die alte Fassade zeigen, obwohl sie erst aus der Zeit um 1860 bis 1890 stammen kann, da den Originalabzug eine Unterschrift als „Palais des Kronprinzen“ charakterisiert und Kronprinz Friedrich Wilhelm, wie bereits oben gesagt, seit 1861 Statthalter von Pommern und seit 1864 kommandierender General des II. A.-K. war.

<sup>1</sup> Geheimes Staatsarchiv, Berlin, Akten des Gen.-Kdos. II. A.-K. 3, He. A Rep. 12 B 2a/1 Blatt 32.

<sup>2</sup> jetzt „Königsplatz“.

<sup>3</sup> jetzt „Pommersches Landesmuseum“.

Da die Stadt Stettin durch die ausgedehnten Festungsanlagen sehr beengt wurde, andererseits aber seit dem Abschluß der Freiheitskriege einen neuen Aufschwung genommen hatte, ist die im Schreiben des Generalleutnants von Zepelin angedeutete „Wohnungsnot“ durchaus verständlich. Er schließt sogar seine Ausführungen mit einer Art Beschwörung zu recht schnellem Entschluß: „Wenn jedoch dies das einzige disponible Haus ist, was sich sogleich zur Aufnahme eines Kommandierenden Generals eignet, aber auch andere Käufer darauf reflectieren, so stelle ich Ew. Excellenz ganz ergebenst anheim, recht bald die nöthigen Demarchen zu machen, um die Acquisition desselben zu bewirken, und schlage ich für diesen Fall zur Betreibung des Geschäfts den Intendanten Föß dero Armee-Korps vor, welcher des etwaigen Auftrages sich gewiß mit großer Umsicht unterziehen wird“. General von Block erkannte die Dringlichkeit und antwortete sogleich am 4. April, daß er das Angebot annehme.

Nach Angabe von Berghaus<sup>4</sup> wurde das Haus 1838 für 49 000 Taler erworben und als Kgl. General-Kommando mit einem Aufwand von 2 000 Talern für dienstliche Zwecke eingerichtet und möbliert. Im Laufe der Jahre erwiesen sich eine Reihe innerer Umbauten als notwendig, ebenso wie die Fassade — durch äußere Zutaten — entstellt wurde. So erhielt z. B. der Eingang in der Luisenstraße 1853 ein eisernes Schirmdach, von dem Berghaus<sup>5</sup> stolz berichtet, daß die Vorlage dazu von Friedrich Wilhelm IV. „eigenhändig“ gezeichnet worden sei. Fast genau 50 Jahre blieb das Haus Luisenstraße 1 alleiniges Wohn- und Dienstgebäude des Kommandierenden Generals, dann bedurfte es der Erweiterung. Dafür wurde nun das benachbarte Grundstück Königsplatz 2 hinzugenommen und mit dem ersteren vereinigt.

Dieses Haus führte früher die Nummer Königsplatz 826 und war 1826 vom Kgl. Oberpostamt (später: -Direktion) erworben worden, das damals aus der Gr. Domstraße dorthin umzog. Abbildung 2 zeigt im Hintergrund einen Teil dieses Gebäudes. Man erkennt an der Eingangstür deutlich das Dienstschild der pr. Post. Die Wiedergabe stammt etwa aus der Zeit von 1850—1860. Der Militäriskus erwarb 1875 das Haus, das dann zunächst von 1875—1887 als Kaserne verwandt wurde, bis man es im Mai 1887 zum Umbau abbrach und auf Grund einer Zeichnung vom 29. VII. 1887 und des Bauerlaubnischeines vom 19. VIII. 1887 als Wohnung für den Kommandierenden General umbaute<sup>6</sup>. Am 12. XII. 1887 erfolgte die Abnahme-Revision, und das Adreßbuch von 1889 führte es dann als Wohnhaus des Kommandierenden Generals auf, während das bisherige Haus in der Luisenstraße vollständig zu Diensträumen für den Stab des Generalkommandos

<sup>4</sup> u. <sup>5</sup> Berghaus, Landbuch von Pommern und Rügen, Gesch. d. Stadt Stettin, II. Bd. S. 663/64.

<sup>6</sup> u. <sup>7</sup> Akten der Stadt. Polizeiverwaltung zu Stettin, aufbewahrt bei der Stadt. Baupolizei.

beansprucht wurde. Die Diensträume dehnten sich aber schnell noch weiter aus und besetzten etwa fünf Jahre später auch die Parterreräume des Hauses Königsplatz 2, sodaß dem Kommandierenden General nur noch der 1. Stock als Wohnung zur Verfügung stand.

Im Jahre 1889 wurden dann beide Grundstücke — Luisenstraße 1 und Königsplatz 2 — mit einer einheitlichen neuen Fassade im leider nicht sehr glücklichen Geschmack der Gründerzeit zusammengefaßt, so wie sie mit unwesentlichen Abänderungen (Glasdach über dem Hauptportal und Balkon an der Seite des Königsplatzes) heute noch besteht (vgl. Abbildung 3). Diese Einheitsfassade wurde am 8. II. 1889 bei der Baupolizei beantragt, am 9. IV. genehmigt und war am 21. X. 1889 zur Abnahme fertig<sup>7</sup>. Nun erfolgte auch eine Grundbuchbereinigung, wobei das Grundstück Luisenstraße 1 völlig gelöscht und beide Grundstücke somit als Königsplatz 2 neu eingetragen wurden.

Bis zur Auflösung des alten Heeres am 30. IX. 1919 blieb das Haus in dieser neuen Verfassung Sitz des Generalkommandos des II. A.-K. und wurde ab 1. X. 1919 automatisch Dienstgebäude des neuen Wehrkreiscommandos II. und des Stabes der 2. Division der neuen „Reichswehr“. Auch als das Wehrkreiscommando im Jahre 1933 ein neues Dienstgebäude bezog (vgl. unten), verblieb im alten Hause die nächst wichtige militärische Dienststelle Stettins, der Artillerieführer 2, zunächst bis zur Errichtung der Kommandantur Stettin im Oktober 1935, auch Standortältester von Stettin. Seit dem 1. X. 1935 ist das Dienstgebäude Königsplatz 2 Sitz der neu errichteten 2. Division des neuen Heeres der deutschen Wehrmacht.

Das mit dem gleichen Tage neu ins Leben gerufene II. Armeekorps aber verblieb in dem neugebauten Dienstgebäude Richard-Wagnerstraße 18 (an der Quistorp-Aue), das nach einem Entwurf des Architekten Steinmeyer-Berlin in den Jahren 1932/33 errichtet und am 1. X. 1933 bezogen worden war (vgl. Abbildung 4). Durch die auf Grund der Wehrgesetze von 1935 bedingte Änderung und Vergrößerung des Heeres und des Aufgabekreises eines Generalkommandos erfolgte bereits 1935 eine weitere Raumbeanspruchung. So mußte für die Dienstwohnung des Komm. Generals im April 1935 die Villa Richard-Wagnerstraße 21 gemietet, andererseits mit dem 1. X. 1936 das Grundstück Beethovenstraße 18 als Dienstgebäude B des Generalkommandos mit hinzugenommen werden. Dieses Dienstgebäude war ursprünglich für die Wehrkreisverwaltung II errichtet worden, die es von Ende 1925 bis zum 1. IX. 1936 bewohnte, um dann ihrerseits in das 1935/36 neu erbaute Dienstgebäude Friedrichshofer Weg 2 überzusiedeln.

Seitdem das II. A.-K. seinen Sitz in Stettin hat, also in dem ganzen Zeitraum von 1838—1937, hat es mithin vier Dienstgebäude benötigt. Es ist eine Zeit gewaltiger Entwicklung der preußisch-deutschen Armee gewesen, und niemand kann wissen, wohin diese noch führt. Es war aber auch eine Zeit weitwirkender soldatischer Erziehungsarbeit, und das II. A.-K. ist stolz darauf, hierbei in entscheidender Weise mitgewirkt zu haben und noch mitwirken zu können zum Wohle des Vaterlandes.

## Das Amt der Goldschmiede zu Stralsund.

Von Fritz Adler, Stralsund.

Das Amt der Goldschmiede zu Stralsund ist seit dem späten Mittelalter bis in das 18. Jahrhundert für das westliche Pommern diesseits der Peene von größter Bedeutung gewesen. Eine bisher nur teilweise Überprüfung der kirchlichen Geräte in den Kreisen Rügen, Franzburg-Barth und Grimmen hat nämlich schon jetzt ergeben, daß die überwiegende Mehrzahl der noch erhaltenen Abendmahlskelche, Patenen, Oblatendosen und Kannen nachweislich in Stralsundischen Werkstätten entstanden ist<sup>1</sup>. Die Stadt am Sund war eben Jahrhunderte hindurch nicht nur der politische Mittelpunkt Westpommerns, sondern auch sein Kulturzentrum, wie bereits die Untersuchungen Karl Möllers gezeigt haben<sup>2</sup>. Zu dem gleichen Ergebnis wird die Darstellung der Stralsundischen Edelschmiedekunst und ihrer Werke führen. Darum darf auch die Geschichte des Goldschmiedeamtes der Stadt ein überlokales Interesse für sich beanspruchen.

Der erste Goldschmied, namens Johannes, wird 1277 im ältesten Stadtbuch genannt<sup>3</sup>, und nach ihm lassen sich für die nächsten anderthalb Jahrhunderte in Urkunden, Testamenten und Stadtbüchern immer wieder einzelne Goldschmiedemeister nachweisen. Das Bestehen des Amtes, jedoch, in dem alle Goldschmiede organisatorisch zusammengeschlossen waren, ist erst seit dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts urkundlich belegt. Trotzdem hat das Amt ohne jeden Zweifel schon viel früher bestanden<sup>4</sup>, wie der Vergleich mit anderen Handwerksämtern der Stadt ergibt, und es ist nur dem unberechenbaren Zufall der Überlieferung zuzuschreiben, daß wir so spät über das eigentliche Amt unterrichtet werden. Das gilt nicht nur für die Goldschmiede, sondern auch für die übrigen Handwerkervereinigungen Stralsunds, denn die erhaltenen Amtsrollen stammen erst aus der zweiten Hälfte des 15. und vor allem dem 16. Jahrhundert<sup>5</sup>. Diese Tatsache ist um so befremdender, wenn man erwägt, welches reichhaltige

<sup>1</sup> E. v. Haselberg, Die Baudenkmäler des Regierungsbezirks Stralsund, Stettin 1881—1902, hat bei weitem nicht alle noch vorhandenen Silber- und Goldgeräte der Kirchen aufgenommen und grundsätzlich auf jede Angabe der Herkunft verzichtet.

<sup>2</sup> Karl Möller, Die Stralsunder Bildhauerkunst des 18. Jahrhunderts, in: Pommersche Jahrbücher 27 (1933) S. 3 ff.

<sup>3</sup> Das älteste Stralsundische Stadtbuch. Hrsg. v. F. Fabricius, Berlin 1872, S. 11 Nr. 136.

<sup>4</sup> Das Zweite Stralsundische Stadtbuch, bearb. v. R. Ebeling, Stralsund 1903, S. 283/84 führt 1313 die Namen von 16 Alterleuten auf, allerdings ohne Angabe ihres Gewerkes. An erster Stelle wird dort ein Nicolaus Velin genannt, der im ältesten Bürgerbuch der Stadt 1323 als Zeuge erscheint. Die Eintragung dort heißt: Hinricus Westvalus aurifaber, cum eo Nicolaus Velin. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern Bd. 1 H. 2, Stettin 1925, S. 23 Nr. 231.) Da Heinrich Westphal Goldschmied war und der Zeuge Nicolaus Velin ein Altermann, so kann es sich hier nur um das Goldschmiedeamt handeln, das demnach schon 1323 bestanden haben muß.

<sup>5</sup> Die älteste erhaltene Stralsundische Handwerksrolle ist die der Gewandmacher von 1419, und außer dieser stammt nur noch die Rolle der Goldschmiede

Quellenmaterial zur Stadtgeschichte sich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts erhalten hat, und außerdem den Bestand an überlieferten Amtsrollen in Städten wie Lübeck<sup>6</sup>, Wismar<sup>7</sup> und Stettin<sup>8</sup> mit dem Stralsunds vergleicht. So taucht die Frage auf, ob man nicht in Stralsund ungewöhnlich spät mit der schriftlichen Festlegung der Amtsgerechtigkeiten begonnen hat, eine Frage, die auf jeden Fall für die Rolle der Goldschmiede bejaht werden muß, deren allmähliche Entstehung sich noch genau erkennen läßt.

Erst mit dem Jahre 1435 lassen sich Amt und „broderschop“ der Stralsundischen Goldschmiede als geschlossene Organisation nachweisen. In einer Urkunde vom 25. Juli d. J.<sup>9</sup> geben die Schaffer und Vorsteher des König-Artus-Hofes den Ältermännern der Goldschmiede, ihren Amtsbrüdern und deren Nachkommen in der Nikolai-Kirche, an der Südseite hinter dem Ratsstuhl und vor dem Stuhl der Goldschmiede, den ungehinderten Gebrauch des Altares, der zu Ehren der Heiligen Drei Könige und des Heiligen Erasmus geweiht ist, mit der Bestimmung: „un moghen missen dar to holden laten vormiddest ereme eghene prestere, wen id gadelik is, deme se ere almiffen geve, ere eghene kellik bock ornate missewede apollen lichte un alle andere missetuch dar to tügen“. Sollten aber die Vorsteher des Artushofes den Altar für sich zurückfordern, so kann das Amt alles, was es gestiftet hat, zurücknehmen.

Bereits ein Vierteljahr später kaufen die Goldschmiede acht Morgen Acker auf dem Lüdershäger Felde, an dessen vier Ecken ein großer Stein liegt, in den ein Kelch und ein Hammer eingehauen sind. Sie verpachten das Land für 9½ Mark, von denen 8 Mark der Priester bekommen soll, der auf dem Altar die Messe liest, während der Rest der Pachtsumme für Oblaten und Wein zur Verfügung gestellt wird. Außerdem erwerben sie noch „buten der Bardeſchen ſyngelen achter den langen garden“ eine Heuwiese, die jährlich drei Mark Wurtzins auf der Kammer gibt, welche ebenfalls für den Altar verwandt werden sollen. Auch die Heuwiese ist an allen vier Ecken durch einen Stein gekennzeichnet, in den eine Hand und ein Kelch eingehauen sind<sup>10</sup>.

Schon damals war der Altar reich ausgestattet, wie die folgende Aufzählung in der Urkunde erkennen läßt: „In dat erste sunte Logen bilde unde twe herlike lichte dar by; veer andere lichte in ener laden, bede denen to begenkniffen; und in unſeme stole, dar wy

aus dem 15. Jahrhundert. Die nächstfolgenden Rollen sind die der Nadler (Anf. 16. Jahrh.), der Leinwandſchneider (1542), der Hutfilter (1543), der Töpfer (1581), der Leinenweber (1583), der Schwerfeger (1591), der Buntmacher (1594) und der Fuhrleute (1594).

<sup>6</sup> C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, Lübeck 1864.

<sup>7</sup> Joachim Brüggemann, Das Zunftwesen der Seestadt Wismar bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, Mecklenburgische Jahrbücher 99 (1935) S. 141—142.

<sup>8</sup> D. Blümcke, Die Handwerkszünfte im mittelalterlichen Stettin, in: Balt. Stud. N. F. 34 (1884) S. 105—106.

<sup>9</sup> Stralsund, Stadtarchiv. Städt. Urk. 1435 Juli 25. Nr. 920.

<sup>10</sup> Stralsund, Stadtarchiv. Städt. Urk. 1435 Okt. 31. Nr. 924—926.

ynne stan, hebben wi maken laten ene slotastighe laden, un dar hebbe wy ynne liggghende clenode und resschop, dat dar blyve un denen schal in de ere un to deme denste godes . . . To deme ersten is in der laden van unses amptes wegghen: Een vorghuldet kelk myt der patene, een myssal, viff ornate, veer corporale, dre pallen to deme altare, twe tynne luchtere, veer appollen, drei dwelen, eene wynkanne, ene klokke un andere myssetuch.“ Dazu wird an einer anderen Stelle in der Urkunde noch mitgeteilt, daß von den fünf Ornaten das eine in Gold gestickt war und nur an den höchsten Feiertagen gebraucht wurde, ein in Silber gesticktes war für die Heiligen Aposteltage bestimmt, ein anderes für die schlichten Sonntage, ein viertes für die Werktage und eines für die Fastenzeit.

Diese Stiftungsurkunde des Altars der Goldschmiede ist mit den Siegeln der drei Alterleute Clawes Nantrowe, Hans Storsleggher und Matthias Bolhagen versehen und soll in jedem Jahr am Tage des Heiligen Eligius (1. Dezember) im Amt verlesen werden. Sie ist in drei Ausfertigungen erhalten, die von einander nur geringfügige Abweichungen aufweisen. Nur auf einer dieser Urkunden befindet sich auf der Rückseite noch ein Zusatz, der in keinerlei Beziehung zu der Stiftung des Altars steht. Es heißt da:

„N. B. Bortmer so hebbe wi oldermanne der goltfme und dat ganze amet engedrege unde gemaket ene erlike boleringhe, dat en jewelik goltfmit mach holden twe gesellen unde ene jungen, este twe jungen unde ene gesellen unde nicht mer; weret sake dat hir vol en tege dede unde dit so nicht en dede, de schal dat Loien vorbeten mit eneme lispunt vysses to ewigen tiden vor uns unde unse ewegen nakomelinge.“

Diese Aufzeichnung gehört ihrem Charakter nach ohne Zweifel in die Amtsrolle. Daß sie aber auf die Rückseite der Stiftungsurkunde des Altars geschrieben wurde, war deshalb notwendig, weil das Amt damals seine Satzungen noch nicht schriftlich in einer Rolle niedergelegt hatte, da man anderenfalls auf diese die Vereinbarung über die Lehrjungen eingetragen hätte. Um der neuen Bestimmung für künftige Zeiten größeren Nachdruck zu geben, war sie nicht nur von den oben genannten drei Altermännern gegeben, sondern von allen übrigen Amtsmeistern unter Aufführung ihrer Namen, und zwar: Hans Hogedorp, Hans Scroder, Peter Bigger, Hans Beger, Jacob Sveder, Drewes Honeman, Hans Trogeber und Clawes Hogedorp. Somit zählte das Amt damals nicht weniger als elf Mitglieder. Wenn schon die Stiftung des Altars und seine reiche Ausstattung den Wohlstand der Stralsundischen Goldschmiede zu jener Zeit erkennen lassen, so ist andererseits aus der nicht unbeträchtlichen Zahl der Meister auf die Größe des Amtes und dessen Arbeitsmöglichkeiten zu schließen<sup>10 a</sup>.

Nachdem aber mit jener Vereinbarung über die Lehrjungen auf der Rückseite der Stiftungsurkunde von 1435 mit der schriftlichen Aufzeichnung der Amtssatzungen begonnen war, entschloß man sich

<sup>10 a</sup> In Rostock wird 1569 die Zahl der Meister auf 9 festgesetzt. Vgl. Fr. Crull, Das Amt der Goldschmiede zu Wismar, Wismar 1887, S. 9.

bald darauf, sämtliche Gepflogenheiten in einer Rolle zusammenzufassen und festzulegen. Ihre Entstehung ist um 1450 anzusetzen. Sie ist den Goldschmieden nicht vom Rat der Stadt erteilt worden, sondern vielmehr hat das Amt sie sich selbst gegeben<sup>11</sup>.

Die Rolle zerfällt in zwei Hauptteile, deren erster von der Erwerbung der Meisterschaft handelt, während der zweite Teil Bestimmungen allgemeiner Art enthält. Wie sehr damals bei den Stralsundischen Goldschmieden der Familiencharakter des Amtes ausgeprägt war, geht aus den sehr verschiedenen Bedingungen hervor, welche an die Erlangung der Meisterwürde geknüpft waren. So wurde streng unterschieden, ob der Geselle ein Fremder, d. h. nicht aus dem Amt gebürtig war, und keine Meisterwitwe oder -tochter heiratete, oder ob er als fremder Geselle seine Frau aus dem Amt nahm, oder ob er schließlich als Meistersohn im Amt geboren war.

Der fremde Geselle mußte bei einem Stralsundischen Meister ein Jahr, die sog. Muthzeit dienen, bevor er das Amt „eschen“ durfte. Das hatte dreimal hintereinander in Abständen von einem Vierteljahr zu geschehen, und zwar zu Weihnachten, Ostern, Johannis oder Michaelis. Zur Eschung hatte er die Amtsbrüder mit Wein, Bier und dreierlei Kraut, nämlich Ingwer, Nelken und Paradieskörnern zu bewirten, und nachdem er seinen „echtebref, dar he geboren is“ und seinen „denstbref, dar he lest gedenet heft“, vorgewiesen hatte, wurde ihm das Meisterstück aufgegeben.

Das Meisterstück umfaßte im wesentlichen die gleichen Aufgaben, welche die Bismarische Rolle von 1380<sup>12</sup> und die Lübecker von 1492<sup>13</sup> dem künftigen Meister stellen<sup>14</sup>, nämlich: einen einfachen goldenen Fingerring, „en par byworpe“, d. h. zwei ringartige Messer- oder Dolchbeschläge mit durchbrochenen Blättern, Schwibbögen und Tieren gearbeitet und mit Email verziert, und schließlich eine Spange (breke), welche ein Geschenk für die Braut zur Verlobung war, in die Buchstaben geschnitten wurden und zu der man ebenfalls Email verwendete<sup>15</sup>.

<sup>11</sup> Stralsund, Stadtarchiv. Städt. Urk. Um 1450. Nr. 1134. (Die Datierung der Urkunde stammt von H. Hoogeweg.) Somit dürfte die Stralsundische Goldschmiede-Rolle die älteste Pommerns sein, wenn man von der kurzen Aufzeichnung der Greifswalder Goldschmiede aus den Jahren 1397 bis 1418 abieht, die nur einige Bestimmungen über das Eschen, die Röße, das Harnischgeld, den Geburts- und Dienstbrief und die Erwerbung des Bürgerrechtes enthält und kaum als eigentliche Rolle anzusprechen ist (vgl. N. Krause, Die ältesten Zunftrollen der Stadt Greifswald, Greifswald 1898, S. 13—14). Stettin dagegen hat seine erste Rolle 1549 erhalten (vgl. Monatsblätter der Gesellschaft f. pomm. Geschichte und Altertumskunde 47 [1933] S. 33) und Anklam 1568 (vgl. Heimatkalender Anklam 1936 S. 53 f.).

<sup>12</sup> Friedrich Crull a. a. O. S. 5 ff.

<sup>13</sup> C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 217.

<sup>14</sup> Johs. Warnke, Die Edelschmiedekunst in Lübeck und ihre Meister, Lübeck 1927, S. 32—33 hat zur Erläuterung des Lübecker Meisterstückes noch eine Reihe Parallelen zu den Meisterstücken in anderen hauptsächlich norddeutschen Städten aufgestellt.

<sup>15</sup> Ernst Grohne, Der mittelalterliche Schmuckfund von Bokel bei Bremervörde, Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde 12 (1934) S. 225 bringt

Das fertige Meisterstück wurde, wohl bei der dritten Eschung, vorgezeigt, und fand es den Beifall der Ältermänner, so gingen diese mit dem Gesellen zu den Stadtkämmerern, wo sein Geburts- und Dienstbrief vorgelesen wurden und er 2½ Mark Harnischgeld zu zahlen hatte. Außerdem mußte sich der junge Meister verpflichten, für 14 Tage einen Söldner zu unterhalten, „id sy to lande este to watere“, wenn es die Not der Stadt erforderte; dem Heiligen Eligius aber hatte er für 1 Mark Wachs zu stiften, falls er nicht in Stralsund gelernt hatte.

Das waren die Bestimmungen für den „fremden“ Gesellen. Heiratete dieser jedoch eine Meisterstochter oder -witwe, so wurden ihm bedeutende Erleichterungen bei der Erlangung der Meisterschaft zugestanden. Er brauchte das Amt nur einmal zu einem beliebigen Zeitpunkt zu eschen, ohne dazu vorher ein Jahr die sog. Muthzeit im Amt gedient zu haben. Die bedeutsamste Vergünstigung aber war, daß er von der Anfertigung des Meisterstückes befreit war: „ok en darf he nene ver stücke werkes maken“. Die gleichen Vorteile hatte der Sohn eines Meisters, der im Amt geboren war, ohne daß er die Verpflichtung hatte, eines Meisters Tochter oder Witwe zu heiraten. Weder die Wismarer Rolle von 1380 noch die Lübecker von 1492 enthalten eine derartige Vergünstigung, sondern in beiden Städten wird das Meisterstück von allen in gleicher Weise gefordert. Um so schwerer ist es, eine befriedigende Erklärung für den Stralsunder Brauch zu finden. War das Meisterstück hier noch nicht allzu lange Zeit eingeführt und wurde seine Anfertigung zuerst nur den „fremden“ Gesellen zur Pflicht gemacht, oder war damals der Familiencharakter des Amtes in Stralsund so stark ausgeprägt, daß sich daraus die ungewöhnliche Vergünstigung erklären läßt?

Der zweite Hauptteil der Rolle enthält Bestimmungen allgemeiner Art über die Schlichtung von Streitigkeiten, die vierwöchentliche Probezeit der Lehrlingen, die Ausstellung eines Dienstbriefes für die Gesellen, die Pflichten der beiden Schaffer sowie des jüngsten Meisters; ferner Ermahnungen, gutes Silber und Gold zu verarbeiten und das Amt jederzeit zu stärken und nicht zu kränken; und schließlich wurde noch gefordert, daß derjenige, welcher Amtsbruder werden will, über „al so uele egens gudes alse des amptes rechticheit is“ verfüge, „un dat is also vele alse vertich mark fundes“, wofür er den Kammerherren zwei Bürger als Zeugen bringen muß.

Seltamerweise enthält die Rolle weder Angaben über die Qualität des zu verarbeitenden Silbers noch über die Kennzeichnung der fertigen Stücke mit der Stadt- und Meistermarke. Zwar schweigt sich darüber auch die älteste Wismarer Rolle aus, aber bereits in der zweiten Rolle von 1403 verlangt der Rat zu Wismar die Verarbeitung von 14lötigem Silber<sup>16</sup>, während Lübeck 1492 Silber zu 15 Lot fordert. Die Einführung der Meistermarke dagegen ver-

u. a. Abbildungen von „bregen“, die zusammen mit silbernen Hohlpfennigen und einigen edelmetallenen Schmucksachen 1928 gefunden worden sind.

<sup>16</sup> Friedrich Crull a. a. D. Anhang S. 111.

langten Lüneburg, Lübeck, Hamburg und Wismar zuerst 1439 auf Grund einer gemeinsamen Vereinbarung, und 1463 beschloßen die genannten Städte, neben die Meistermarke künftig auch den Stadtstempel als Beschauzeichen zu setzen<sup>17</sup>. So ist es nicht zu verwundern, daß die Stralsundische Rolle hierüber noch keine Angaben enthält. Da sich aber in der Kirche zu Poseritz auf Rügen ein Kelch mit der eingravierten Jahreszahl 1489 befindet, der bereits das Sundische Stadtzeichen und die Meistermarke trägt<sup>18</sup>, scheint man sich in Stralsund sehr bald den Brauch der anderen Städte zu eigen gemacht zu haben.

Fast hundert Jahre ist die älteste Rolle der Stralsundischen Goldschmiede aus der Mitte des 15. Jahrhunderts in Kraft gewesen. Erst 1544 entschloß sich der Rat, dem Amt von sich aus eine Rolle zu geben, die aber nicht erhalten ist. Aber bereits 1587 sahen sich Bürgermeister und Rat veranlaßt, den Goldschmieden eine neue, in einigen Punkten verbesserte Satzung zu verleihen, welche bis zum Jahre 1779 die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Amtes bleiben sollte<sup>19</sup>.

In vielen Einzelheiten immer noch festhaltend an dem mittelalterlichen Brauchtum, enthält die Amtsgerechtigkeit von 1587 zugleich einige bedeutsame Neuerungen, die zum Teil schon in die verloren gegangene Rolle von 1544 aufgenommen sein mögen. Als Meisterstück wurde jetzt verlangt ein „drinckschamer gedreven undt gesteken“, ein „goldenringk, so mit einem steine vorsettet und mit geschmelte der Arbeit ammelert“ und „en geschnedden segell, darin helm undt schiltt geschnedden“. Die Anfertigung des Meisterstückes, die im Haus eines Altermannes erfolgen mußte, wurde aber jetzt im Gegensatz zum 15. Jahrhundert von jedem Gesellen gefordert. Trotzdem konnte man sich nicht ganz von der ursprünglichen Bevorzugung der im Amt geborenen oder ins Amt einheiratenden Gesellen freimachen: diese erhielten nämlich für das Meisterstück den ganzen Arbeitslohn erstattet, während sich die „fremden“ Gesellen mit dem halben begnügen mußten und die andere Hälfte dem Amt zusiel. Dagegen mußte jetzt jeder neue Amtsbruder an Stelle der seit den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts abgeschafften bzw. sehr eingeschränkten Amtskosten ein Kleinod von wenigstens 8 Lot guten Silbers stiften<sup>20</sup>.

Über die Qualität des Silbers bestimmte der Rat, daß zu Schalen und „stope“ das Silber zu 15 Lot, zu Gürteln, „vorhangelse, hechte“ zu 14 Lot zu verarbeiten sei. In der Rolle von 1587 wird auch ausdrücklich jedem Meister zur Pflicht gemacht, jede Arbeit, welche aus seiner Werkstatt herausgeht, mit seiner eigenen Marke zu zeichnen,

<sup>17</sup> Wilhelm Stieda, Hanfische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert, Hanfische Geschichtsblätter 1886, S. 140.

<sup>18</sup> E. v. Haselberg, Die Baudenkmäler des Regierungsbezirks Stralsund S. 4, Stettin 1897, S. 317—318.

<sup>19</sup> Stralsund, Stadtarchiv. Städt. Urk. 1587 August 1. Nr. 2531.

<sup>20</sup> Friß Adler, Das Silber der Stralsundischen Handwerksämter, Monatsblätter 47 (1933) S. 55.

und darauf die Stadtmarke schlagen zu lassen „von deme, den ein Rath dartho gefettet und de dartho synen Eidt gedan hefft, dem einen glick als dem anderen tho donde, undt dem schal men geben vor ene lödige Marck Silbers einen Schillingk“. Zweifellos war diese Bestimmung über die Stempelung bereits in die Rolle von 1544 aufgenommen.

Die 1587 festgesetzte Qualität des zu verarbeitenden Silbers wurde in den folgenden Jahrhunderten verschiedentlich herabgesetzt. Das Amt und der Rat einigten sich 1640 auf 13lötiges Silber, und 1755 begnügte man sich schließlich mit 12lötigem. Der Rat bestellte von sich aus 1655 den Altermann Antonius Hein zum „Silberprobierer“, der dafür Sorge tragen sollte, daß die Ratsbestimmungen betr. die Qualität des Silbers und die Stempelung genauestens durchgeführt würden<sup>21</sup>.

Die Amtsrolle von 1587 enthält schließlich noch die Bestimmung, daß jeder Meister zwei Gesellen und zwei Jungen halten darf. Daraus kann wohl mit Recht gefolgert werden, daß die Goldschmiede damals noch keinen Mangel an Aufträgen hatten. Vielmehr hat sich das Amt vom 15. bis zum 18. Jahrhundert ohne Zweifel eines gewissen Wohlstandes im allgemeinen erfreut. Das lassen auch die Erinnerungsstücke an einzelne Meister erkennen, welche sich erhalten haben: der schöne Wangelstein von Herman Schelandt von 1550<sup>22</sup>, das Epitaphium von Valentin Lafferd von 1591 in der Nikolai-kirche<sup>23</sup> und das Testament des Altermannes Antonius Hein von 1649<sup>24</sup>. Wie sehr aber das Amt als Ganzes noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Blüte stand, läßt am deutlichsten das schöne Gestühl der Goldschmiede in der Nikolaikirche erkennen, das in den Jahren 1735 bis 1740 entstanden ist<sup>25</sup>.

Dann ging die gute Zeit der Stralsundischen Goldschmiede ihrem Ende zu. Die nicht unbeträchtlichen Aufträge, welche bisher neben den Privatleuten die Kirche und die Innungen erteilt hatten, blieben nach und nach aus. Diese Wandlung spiegelt mehr oder weniger die letzte Rolle des Stralsundischen Goldschmiedeamtes von 1779 wider<sup>26</sup>.

Die Erlangung der Meisterwürde wurde jetzt in gewissem Grade erleichtert und die einst damit verbundenen großen persönlichen Kosten ganz wesentlich eingeschränkt. Auf die „Mutzeit“ wurde völlig verzichtet, sodaß jeder Geselle nach seiner Meldung sofort zum Meisterstück zugelassen werden mußte, und das „Meistergeld“ setzte man alles in allem auf 12 Rtlr. fest und verbot ausdrücklich bei einer Strafe von 25 bzw. 50 Rtlr. jede Meister- und Altermannsköste.

<sup>21</sup> Albert Dinnies, *Corpus Iuris Opificiarum Stralsundensis* Vol. II S. 221 ff. (Stralsund, Stadtbibliothek H. 69).

<sup>22</sup> Jetzt im Stralsundischen Museum für Vorpommern und Rügen.

<sup>23</sup> E. v. Haselberg, *Die Baudenkmäler des Regierungsbezirks Stralsund* H. 5, Stettin 1902, S. 490.

<sup>24</sup> Stralsund, Stadtarchiv. Testamente H. 4.

<sup>25</sup> Möller a. a. O. S. 46–48 und S. 123.

<sup>26</sup> Rolle der Goldschmiede von 1779 Juli 7. Städt. Urk. Nr. 3045.

Welches geradezu unglaubliche Ausmaß diese noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts hatten, sodaß sie besonders für den jungen Meister eine kaum tragbare finanzielle Belastung bedeuteten, zeigt die Geschichte des Greifswalder Goldschmiedeamtes<sup>27</sup>.

Beim Meisterstück unterschied man künftig zwischen Meistern und Goldarbeitern, deren Arbeitsgebiete in der Weise gegeneinander abgegrenzt waren, daß jene Gold und Silber, diese nur Gold verarbeiten durften und demzufolge sich mit der Herstellung von Ringen, Knöpfen, Dosen und dergleichen „Galanteriewaren“ zu begnügen hatten. Die Meister mußten eine große silberne Deckelterrine in getriebener Arbeit verziert anfertigen, einen goldenen mit Steinen besetzten Ring und ein silbernes Petschaft mit eingegrabenen Wappen und der dazu gehörigen Helmzier. Von den Goldarbeitern verlangte man dagegen eine „Kopfblume von Demanten“, einen „doppelten en cramoisi gefaßten Ring“ und ein „gradiertes Petschaft“.

Im Gegensatz zu den strengen Vorschriften früherer Zeiten war es künftig jedem Meister jetzt frei gestellt, wieviel Lehrlinge und Gesellen er in seinem Betrieb beschäftigte, wodurch natürlich die Konkurrenz innerhalb des Amtes verschärft und der ursprüngliche Familiencharakter desselben allmählich zerstört werden mußte. Allein darin wurde dieser noch gewahrt, daß Meistersöhne und Gesellen, die ins Amt einheirateten, nur das halbe Meistergeld zu zahlen brauchten.

Das Silber sollte zu 12 Lot verarbeitet werden und wie bisher von dem prüfenden Altermann mit dem Stadtzeichen, dem Pfeil mit oder ohne Kreuz, versehen werden, während als Merkzeichen des Goldschmiedes die Anfangsbuchstaben seines Namens gefordert wurden. Wünschte aber ein Käufer hochwertigeres Silber als vorgeschrieben verarbeiten zu lassen, so mußte in diesem Falle neben das Stadtzeichen noch die den Feingehalt des Silbers bestimmende Zahl von 13, 14 oder 15 Lot gesetzt werden.

Bezeichnend für die spätere Entwicklung des Goldschmiedehandwerkes im 19. Jahrhundert ist schließlich noch die ausdrückliche Bestimmung, daß jeder Meister nur von ihm selbst hergestellte Waren verkaufen durfte, was in früheren Zeiten eine Selbstverständlichkeit war, und es verboten wurde, anderswo angefertigte Arbeit zum Verkauf zu bringen. Offenbar setzte schon damals die Entwicklung vom Handwerker zum Händler ein, der zufolge ein paar Jahrzehnte später die alte bodenständige Tradition auch dieses Handwerkes aufhörte.

Welche Bedeutung aber einst die Stralsundischen Goldschmiede für den größten Teil Westpommerns gehabt haben, erweisen neben der langen Reihe der Meister am deutlichsten die noch erhaltenen Werke, unter denen sich aus dem 16. und 17. Jahrhundert Arbeiten befinden, die den Vergleich mit den besten Erzeugnissen der Edelschmiedekunst nicht zu scheuen brauchen.

<sup>27</sup> Rudolf Wissel, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit Bd. I, Berlin 1929, S. 182—183.

## Mitteilungen.

Unmittelbar vor dem Ausdruck dieses Hefes unserer Monatsblätter erreicht uns die traurige Nachricht, daß unser hochverdientes langjähriges Ehrenmitglied, der Altmeister unserer pommerischen Geschichtsforschung Studiendirektor i. R. Prof. D. Dr. Martin Wehrmann am 29. September d. Js. in Stargard nach kurzem Leiden verstorben ist. Eine eingehende Würdigung seines Lebens und umfassenden Wirkens, das mit unserer Gesellschaft so außerordentlich eng verbunden ist, kann daher erst im Novemberheft der Monatsblätter erfolgen.

Als ordentliche Mitglieder wurden aufgenommen: Korbettenkapitän a. D. Stadtrat Dskar Leistikow, Halle/Saale; Johannes Hoffmann, Greifswald; Bibliothek der Ordensburg Krössinsee, Falkenburg; Museum für pommerische Altertumskunde, Neustettin; Oberfeldmeister Gerhard Schulz-Ranck, Swinemünde; Professor Dr. B. Samtleben, Braunschweig; Oberlandwirtschaftsrat Gerhard Boehmer, Berlin-Lichtenwerder.

Durch den Tod verlor die Gesellschaft: Hotelbesitzer Robert Huwe, Rallies; Landesfinanzamtspräsident a. D. Rudolf Ueberschaer, Stettin; Oberst a. D. Georg von Wedel, Stargard/Pom.; Konsistorialpräsident i. R. Dr. Karl Gofner, Podejuch b./Stettin.

## Versammlungen.

**Ortsgruppe Stettin. Montag, den 25. Oktober 1937,** 20 Uhr, im Goldenen Saal des Pommerischen Landesmuseums: Universitätsprofessor Dr. Fritz Brügg-Berlin: Altdeutschland und die Entstehung der Ostseestädte.

**Montag, den 15. November 1937,** 20 Uhr, im Goldenen Saal des Pommerischen Landesmuseum: Dr. Wilhelm-Rästner-Greifswald: Die gestaltenden Kräfte der mittelalterlichen Baukunst in Ostpommern (mit Lichtbildern).

**Montag, den 13. Dezember 1937,** 20 Uhr, im Goldenen Saal des Pommerischen Landesmuseums: Dr. Ruth-Niel: Thomas Thorild und Ernst Moritz Arndt, zwei germanische Vorkämpfer gegen die Ideen der französischen Revolution.

**Ortsgruppe Stargard i. Pom. Freitag, den 15. Oktober 1937,** 20<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr, in der Aula der Mittelschule am Neuen Tor: Studienassessor Dr. Bolinow-Stettin: Die Anfänge des deutschen Städtewesens in Pommern (mit Lichtbildern).

Der Nachdruck des Inhalts dieser Monatsblätter ist unter Quellenangabe gestattet. — Schriftleitung: Archivassistent Dr. Franig, Stettin, Rarkutschstr. 13 (Staatsarchiv). — Druck von Hercke & Lebeling in Stettin. — Verlag der Gesellschaft für pommerische Geschichte und Altertumskunde in Stettin. Postcheckkonto Stettin 1833.